



Vernehmlassungsvorlage URG-Revision: Stellungnahme des AdS in Kürze

Der Verband Autorinnen und Autoren der Schweiz AdS wurde 2002 gegründet und umfasst heute knapp 1000 Mitglieder (Autorinnen und Autoren, Übersetzerinnen und Übersetzer aller literarischen Gattungen und aller vier Landessprachen, dazu verschiedener weiterer Sprachen). Er verfolgt gewerkschaftliche, politische und kulturelle Ziele.

Allgemeine Einschätzung

Der AdS begrüsst im Grundsatz die meisten in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Vorschläge. Die Vorschläge nehmen einen grossen Teil der Punkte auf, die im Konsens der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12) vorgeschlagen wurden. Für den AdS ist zentral, dass in der Vorlage vorgesehene und für die Autorinnen und Übersetzer essentielle und längst fällige Verleihrecht einzuführen.

Der Vorschlag ist allerdings nicht umfassend: Es fehlt eine Regelung für die digitale Ausleihe. Zudem bemängelt der AdS, dass in der gesamten Vorlage weitere wichtige Anliegen für die Urheberinnen und Urheber fehlen oder mangelhaft sind.

Anliegen von besonderer Relevanz für Autorinnen und Autoren sowie für Übersetzerinnen und Übersetzer

1. Verleihrecht (Art. 13, Abs. 1 und 2)

Im Urheberrecht gilt der Grundsatz, dass den Berechtigten für jede Nutzung eine angemessene Vergütung zusteht. Im Bereich der Ausleihe durch Bibliotheken erhalten Urheberinnen und Urheber gegenwärtig jedoch für das Ausleihen ihrer Werke, mit deren Werke die Bibliotheken überhaupt erst tätig werden können, in der Schweiz keine Entschädigungen. Der Bundesrat will mit der Einführung eines Verleihrechts diese Gesetzeslücke schliessen. Damit wird einem seit Jahrzehnten geforderten Anliegen der Autorinnen und Autoren in der Schweiz Rechnung getragen.

Das entspricht – endlich – auch den seit 1992 in der EU geltenden Vorgaben in der Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht. In Europa ist das Verleihrecht in 23 Staaten geregelt. Schweizer Urheberinnen und Urheber erhalten bereits Entschädigungen für das Verleihen ihrer Werkexemplare aus dem Ausland (z.B. aus Deutschland), nicht aber für die Schweiz.

Das vorgeschlagene Verleihrecht betrifft Werkexemplare, wie zum Beispiel Bücher (mit urheberrechtlich geschützten Texten oder Bildern). Nicht betroffen vom Verleihrecht wären Werke der bildenden Kunst, bei denen Museen zu Ausstellungszwecken diese zwecks Ausstellungen untereinander ausleihen, teilweise auch vermieten. Hinzu kommt, dass sowohl beim Vermiet- wie auch beim Verleihrecht für Werkexemplare, die der Öffentlichkeit effektiv zur Verfügung gestellt werden, eine Vergütung geschuldet wird. Dies trifft auf den Verleihverkehr zwischen Institutionen wie den Museen nicht zu.

E-LENDING

Dass der Bundesrat davon abgesehen hat, mit der Ergänzung von Art. 13 gleichzeitig auch das digitale Verleihen, das sog. E-lending, unter die neue Bestimmung zu subsumieren, ist hingegen nicht nachvollziehbar. Das digitale Verleihrecht ist zwingend zu ergänzen.

Die Bibliotheken erweitern seit einiger Zeit den Zugang zu geschützten Inhalten, indem sie Werke nicht nur in analoger, sondern auch in digitaler Form anbieten. Damit nimmt die Ausleihe zu. Dagegen ist nichts einzuwenden – jedoch muss diese gesteigerte Nutzung den Kulturschaffenden auch abgegolten werden. Durch eine neue Bestimmung für das E-lending wäre eine angemessene Entschädigung für die Rechtsinhaberinnen und -inhaber sichergestellt, was heute zufolge unklarer und unvollständiger Vertragsregeln nicht zutrifft.

2. Neues Vergütungsmodell für das Austauschen von Werken und Leistungen in einem beschränkten Personenkreis über das Internet (Online-Gemeinschaften und in persönlichen Internetdomänen)

Die Entschädigung der Rechteinhaber für die Verbreitung im Rahmen einer in persönlicher Hinsicht begrenzten Online-Gemeinschaft oder über eine persönliche Internetdomäne fehlt. Die Vorlage ist entsprechend zu ergänzen. Im Bericht der AGUR12 ist unter Punkt 9.4.1 festgehalten, dass eine Unterstellung des Austausches von Werken und Leistungen in einem bestehenden und begrenzten Kreis von Personen über das Internet unter der kollektiven Verwertung geprüft werden soll. Die im Entwurf des Bundesrates vorgesehenen Massnahmen im Bereich der Internetnutzung zielen ausschliesslich auf die Verhinderung gewerblicher Verbreitung unlizenzierter Werke. Massnahmen in dieser Richtung sind zwar notwendig, für sich allein betrachtet aber ungenügend, zumal dadurch den Berechtigten keine angemessenen Vergütungen für die Nutzungen ihrer Werke sichergestellt sind. Daher soll für eine angemessene Entschädigung der Kulturschaffenden eine Gesetzesänderung vorgeschlagen werden.

3. Fehlende Vergütung an die Urheberinnen und Urheber von journalistischen Werken

Die Vorlage des Bundes enthält nichts über die unverzichtbaren Vergütungsansprüche von Journalistinnen und Journalisten für die Nutzung ihrer Werke im Internet. Sie ist entsprechend zu ergänzen. Journalistische Werke sind in der Online-Welt besonders stark von der faktisch unvermeidbaren unentgeltlichen Vervielfältigung betroffen. Nur einmal honoriert zu werden, obwohl die Werke mehrfach kommerziell genutzt und gratis zugänglich gemacht werden, raubt vielen Journalistinnen und Journalisten als Erstberechtigte die Existenzgrundlage. Die mitverantwortlichen kommerziellen Internet-Player, die dank der Werke Erträge generieren, ohne dafür zu bezahlen, müssten sich ebenfalls an der Vergütung beteiligen. Daher soll aus Sicht des AdS eine Regelung ergänzt werden, damit den Journalistinnen und Journalisten eine angemessene Vergütung zukommt. Auch im Ausland sind ähnliche Bestrebungen im Gange.

4. Verwendung von verwaisten Werken (Art. 22b)

Die Vorlage erweitert richtigerweise den Verwendungsbegriff für verwaiste Werke. Für die darin explizit vorgesehenen Fälle ist eine zentrale Stelle für solche Verwendungen vorgesehen. Diese Rechte sollen über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft abgegolten werden. Der AdS unterstützt diesen Vorschlag, meldet allerdings Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzung, welche kompliziert und aufwändig wird. Der AdS schlägt vor, ein einfacheres Verfahren für eine zentrale Rechterege lung zu prüfen und im Sinne einer effizienten und mit angemessenen Vergütungen versehenen Lösung einzuführen.

5. Verwendung von Werken zu wissenschaftlichen Zwecken (Art. 24d)

Die Bestimmung regelt die systematische Anwendung von technologisch basierten Methoden, die der Suche, Analyse und Vernetzung von Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken dienen (Text and Data Mining, TDM). Dagegen ist aus Sicht des AdS grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings darf darunter keine Veröffentlichung von geschützten Werken und Leistungen verstanden werden, auch nicht forschungsbedingte. Die gesetzliche Vergütungspflicht für die Verwendung über die Verwertungsgesellschaften ist zu begrüssen.

6. Bestandesverzeichnisse (Art. 24e)

Der AdS begrüsst diesen Vorschlag, der im Wesentlichen dem Vorschlag im AGUR12-Schlussbericht entspricht. Die neue Ergänzung hinsichtlich der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Werke ist jedoch in jedem Fall auf «kurze Zusammenfassungen» zu beschränken.

7. Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften (Art. 40 bis 43, 48, 52 und 53)

Eine Ausdehnung der Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften sowie der Tarifgenehmigung lehnt der AdS ab, weil das bestehende Regelsystem bereits ausreichend und rechtsgenügend ist. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausdehnung der Aufsicht auf weitere, nicht der kollektiven Verwertung unterliegenden Wahrnehmungsbereiche, die Ausdehnung der Prüfung auf die Angemessenheit der Geschäftsführung sowie die erweiterte Aufsicht im Bereich der Verteilungsreglemente sind ersatzlos zu streichen. Sie würden einen rechts- und verfassungswidrigen Eingriff in die Privatautonomie der Verwertungsgesellschaften darstellen, zumal diese als Genossenschaften – neben den bereits im URG vorgesehenen Aufsichtsmöglichkeiten durch das IGE – auch durch ihre eigenen Organe überprüft werden.

8. Freiwillige Kollektivverwertung (Art. 43a)

Der AdS begrüsst grundsätzlich das neu vorgeschlagene Instrument. Allerdings müsste die Sachüberschrift zur neuen Bestimmung nicht «Freiwillige Kollektivverwertung», sondern «Erweiterte Kollektivlizenzen» lauten. Denn es ist nicht zwischen obligatorischer und freiwilliger Kollektivverwertung, sondern zwischen bewilligungspflichtiger und nicht bewilligungspflichtiger Kollektivverwertung zu unterscheiden. Zudem spricht sich der AdS dagegen aus, dass die Tarifvorschriften von Art. 55–60 auch auf vertragliche Vereinbarungen mit den Nutzern im Bereich des Art. 43a anwendbar sein sollen. Dieses Ansinnen widerspricht dem Grundgedanken, dass die Berechtigten im Bereich der nicht bewilligungspflichtigen erweiterten Kollektivverwertung durch ihre Verwertungsgesellschaften die Tarife bzw. Lizenzbedingungen autonom und ohne Tarifgenehmigungsverfahren festlegen können. Schliesslich ist das in einzelnen Verwertungsgesellschaften bereits bestehende Modell der nicht zwingenden Verwertung von Ausschlussrechten über die Gesellschaften, wie es auf vertraglicher Basis für die einzelnen Berechtigten vorgenommen wird, von der neu vorgeschlagenen erweiterten Kollektivverwertung abzugrenzen. Der AdS ist der Auffassung, dass diese im Interesse der einzelnen Berechtigten gut funktionieren.

9. Pirateriebekämpfung (Art 62 Abs. 1bis, Art. 62a, Art. 66b-66k)

Der Bundesrat hat in der Vorlage die richtigen und unbestrittenen Handlungsfelder definiert. Bezüglich der Ausgestaltung der Massnahmen und den Durchsetzungsprozessen besteht erheblicher Verbesserungsbedarf. Die Massnahmen sind teils praxisfremd, kompliziert, schwerfällig und kostentreibend formuliert.

- › Take down/Stay down: Die Anforderungen an die Selbstregulierung müssen deutlicher definiert werden (Effizienz, Kooperation und Nachhaltigkeit), um wirksam zu werden. Als Alternative schlägt die Allianz eine Branchenvereinbarung unter Einschluss der Rechteinhaber vor.
- › Zugangssperren: Die Voraussetzungen für Zugangssperren müssen praxistauglicher definiert werden (insbes. Phase vor/während Lancierung), auch Portalseiten mit massenhafter Vermittlung oder Durchleitung zu Uploads müssen gesperrt werden können und die Provider sind an den Kosten zu beteiligen. Der freie Netzzugang und die Netzneutralität sollen gewährleistet bleiben.
- › Datenschutz: Die Datenerhebung durch Verletzte zum Zweck des gesetzlichen Rechtsschutzes muss wie in anderen Lebensbereichen zulässig sein und die Massnahme muss technologieneutral ausgestaltet werden (statt beschränkt auf veraltete P2P-Netzwerke). Falls eine Bekanntgabepflicht eingeführt wird, ist sie praktikabler zu definieren. Eine Kriminalisierung der Konsumentinnen und Konsumenten anstelle der Betreiber dieser Angebote lehnt der AdS ab.

Weitere Anliegen

› Verwendung von Eigengebrauch (Art. 19) und Vergütung für den Eigengebrauch (Art. 20):

Der AdS unterstützt die Änderungen weitestgehend. Die Erweiterung der bestehenden Bestimmung um die «weiteren vertraglich erlaubten Vervielfältigungen» in Art. 19 Abs. 3bis geht hingegen zu weit, da damit die den Berechtigten aus den Gemeinsamen Tarifen zuständigen Entschädigungen bedroht wären. Dadurch könnten die privaten Lizenzanbieter – theoretisch – ihren Kunden Nutzungen in Verträgen zugestehen, die gemäss URG

zwingend über die Verwertungsgesellschaften wahrzunehmen sind. Daher muss dieser Absatz angepasst werden. Schliesslich ist begrüssenswert, dass zur Frage der Haftung für die gesetzlichen Vergütungen gemäss erläuterndem Bericht zu Art. 20 Abs. 2 festhält, dass die Cloud-Dienstanbieter unter diesen Absatz fallen und demgemäss für die gesetzlich geschuldeten Vergütungen verantwortlich sind.

- › Die neu formulierte Bestimmung in Art. 24 Abs. 1bis betrifft Erweiterungen des berechtigten Nutzerkreises, so dass zusätzliche öffentliche und öffentlich zugängliche Institutionen sowie Sammlungen darunter fallen. Solange mit dem Vervielfältigen im Rahmen von Sicherungsexemplaren – wie schon gemäss der geltenden Regelung – kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt bzw. erzielt wird, hat der AdS keine Bedenken.
- › Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Pressefotografien (Art. 37a): Der AdS unterstützt den Willen des Bundesrates, eine klare Regelung betreffend der Schutzfähigkeit von fotografischen Werken einzuführen. Der in Art. 37a neu formulierte Vorschlag ist jedoch nicht zielführend und muss neu und in der Praxis umsetzbar formuliert werden, insbesondere was die Abgrenzung von den urheberrechtlich geschützten Fotografien mit Werkqualität und die Berechnung der Frist für die Geltendmachung der Rechte durch die Berechtigten angeht.
- › Zitatrecht an Bildern (Art. 25, erläuternder Bericht S. 30): Der Bundesrat lehnt die explizite Einführung eines Zitatrechts an Bildern ab. Der AdS ist hingegen der Meinung, das Zitatrecht an Bildern – immer unter der Voraussetzung, dass dieses an Werken der bildenden Kunst zugelassen sein soll – auf einen dem Sinn und Zweck der Bestimmung entsprechenden Umfang zu beschränken, so beispielsweise in wissenschaftlichen Arbeiten und da insbesondere bei wissenschaftlichen Bildbesprechungen. Eine generelle Ausdehnung des Zitatrechts auf alle Fälle von Werken der bildenden Kunst ist abzulehnen.
- › Kein Beibehalten des zweistufigen Instanzenzugs bei Tarifgenehmigungen (BVerwG und BGer; Art. 13 IGEG und Art. 83 BGG): Der bisher geltende zweistufige Instanzenzug soll vereinfacht werden, indem auf den alten und bewährten Rechtsweg zurückgekehrt wird, also: Beurteilung des Tarifs durch die paritätisch zusammengesetzte Schiedskommission und dann direkte Beschwerdemöglichkeit an das Bundesgericht. Ein zweistufiger Instanzenzug bringt bei strittigen Tarifeingaben eine unnötige Verzögerung des Rechtsweges mit der unerfreulichen Folge, dass die zuständigen Verwertungsgesellschaften während der Dauer des Rechtsmittelverfahrens keine Vergütungen einziehen und daher auch keine Entschädigungen an die Berechtigten ausschütten können. Eine allein durch das Bundesgericht gewährte Prüfung der Rechtsfragen ist ausreichend.

Weitere zu ergänzende Anliegen

- › Fehlende Vergütung für audiovisuelle Werke an die Urheberinnen und Urheber: Online-Plattformen (Video on Demand) für Kino- und Fernsehfilme haben den Videoverleih weitestgehend abgelöst. Entsprechend müssen die Urheber- und Leistungsschutzrechte an diese technische Entwicklung angepasst um der heutigen Internetnutzung gerecht zu werden. Diese Änderung fehlt im vorliegenden Entwurf.
- › Anpassung der Schutzfrist für Leistungsschutzrechte an das EU-Niveau: Abweichungen des schweizerischen vom europäischen (inkl. liechtensteinischen) Recht stehen oft gegen die berechtigten Interessen der Kulturschaffenden und sind in der Regel mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden. Insbesondere eine Vereinheitlichung der Schutzfrist würde eine bestehende Ungleichheit beseitigen und den Dokumentations- als auch den Abgrenzungsaufwand der Verwertungsgesellschaften verringern. Eine solche einfache Harmonisierung würde zu Effizienzsteigerungen bei der kollektiven Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten führen, was sich schliesslich positiv auf die Vergütungen der Kulturschaffenden auswirken würde.
- › Minderung der Ungleichbehandlung zwischen Urhebern, Urheberinnen und ausübenden Künstler und Künstlerinnen bei der Berechnung der Vergütungsansätze: Für die Vergütungsregelungen im Bereich von Art. 20 Abs. 2 und 3 soll im Gesetz festgehalten werden, dass die Vergütung so festzusetzen ist, dass den Berechtigten der entgangene Ertrag angemessen zu ersetzen ist. Denn eine Anpassung würde in diesem Bereich zur Milderung der ungerechtfertigten Diskriminierung der ausübenden Künstlerinnen und Künstler gegenüber den Urheberinnen und Urhebern beitragen.
- › Folgerecht für bildende Künstlerinnen und Künstler beim Weiterverkauf ihrer Werke: Obschon das Folgerecht seit Jahren und auch jetzt wieder auf parlamentarischem Weg gefordert wird, sieht der Bundesrat dieses nicht vor. Die Vorlage ist entsprechend zu ergänzen. Seit mehr als hundert Jahren fordern die Schweizer Künstlerinnen und Künstler die Einführung des Folgerechts, welches ihnen bei Weiterverkäufen ihrer Werke der bildenden Kunst

und der Fotografie durch den Kunsthandel einen prozentualen Anteil am erzielten Preis zugesteht. Seit 1971 ist dieses Recht in der von der Schweiz unterzeichneten Berner Übereinkunft enthalten, und 2001 hat die EU eine entsprechende Richtlinie verabschiedet, so dass heute alle Künstlerinnen und Künstler in der EU vom Folgerecht profitieren, nicht aber die Schweizer Kunstschafter. Die Einführung des Folgerechts wird diese Ungleichbehandlung beheben.

Zürich, 7. März 2016

AdS Autorinnen und Autoren der Schweiz

Bei Fragen:

AdS Autorinnen und Autoren der Schweiz

Nicole Pfister Fetz, Geschäftsführerin

npfister@a-d-s.ch, Tel. 044 350 04 60

www.a-d-s.ch